

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Vöhrenbach am 20. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Vöhrenbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengeldern sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich

entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.10.1996 in der Fassung vom 16.07.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Vöhrenbach, 20. Oktober 2010

Strumberger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (Amtshandlung)	Gebühr (Euro)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Leistungen, für die keine separate Gebühr festgesetzt ist und bei der sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand richtet	5,-- bis 10.000,-- € je angefangene Viertelstunde: 8,50 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- bis 200,-- €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,-- €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,-- €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte bei geringfügigem Zeitaufwand sind gebührenfrei	5,-- bis 200,-- €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	8,50 bis 1.000,-- €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	7,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/ Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	

6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,-- bis 100,-- €
6.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,50 €
6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
		10,-- bis 1.000,-- €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahl-anfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienst-aufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzu-lässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt wer-den kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 500,-- €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzuse-hen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 7,50 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mit-gerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abge-fasst sind	11,-- €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	25,-- €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeich-nisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissen-schaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,50 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Text-automat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,-- € 0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,-- €

10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
10.1	bei einem Wert bis 50.000 Euro	30,-- €
10.2	bei einem Wert über 50.000 Euro	50,-- €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,2 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,-- €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	22,-- €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 30,-- €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	22,-- €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	11,-- €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	45,-- bis 200,-- €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	45,-- bis 200,-- €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	90,-- bis 400,-- €
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	zuzügl. 6,00 €/Jahr Fischereiabgabe (Land)
14.1.1	Jahresfischereischein	12,-- €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	24,-- €
14.1.3	Jugendfischereischein	6,-- €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,50 €
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mindestens 5,-- €
15.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % von 500,--€ und 1 % des Mehrwerts
15.3	bei Tieren	15,-- bis 200,-- €, zuzügl. Auslagen (Unterbringungskosten u. dgl.)

16.	Gewerbesachen	
16.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen	
16.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	2,50 €
16.1.2	Gewerbeanmeldung	17,-- €
16.1.3	Gewerbeabmeldung	17,-- €
16.1.4	Gewerbeummeldung	17,-- €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,50 €
16.3.	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	30,-- € je Gerät, mind. 68,-- €
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	42,-- €
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	90,-- bis 500,-- €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	90,-- bis 500,-- €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	90,-- bis 500,-- €
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	90,-- bis 500,-- €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	90,-- bis 500,-- €
16.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	90,-- bis 500,-- €
16.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	90,-- bis 500,-- €
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	65,-- bis 400,-- €
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	65,-- bis 400,-- €
16.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	90,-- bis 500,-- €
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	34,-- €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (schriftlich)	7,50 €
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	15,-- €
19.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	45,-- bis 400,-- €
20.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	45,-- bis 400,-- €
21.	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,-- €
21.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,-- €

21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	11,-- €
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
21.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,-- bis 2.500,-- €
21.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	11,-- €
21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
21.4.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,50 €
21.4.2	Ersatzlohnsteuerkarte Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte (§ 39 Abs. 1 EStG)	5,-- €
21.5	Auskunftssperren (§ 33 MG)	
21.5.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre	25,-- €
21.5.2	Verlängerung wegen Fristablauf	17,-- €
21.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 1.000,-- €
21.7	Gebührenfrei sind:	
21.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
21.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
21.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
21.7.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
22.	Naturschutzrecht	
22.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	20,-- bis 500,-- €
22.2	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
22.2.1	Genehmigung von Sperren	20,-- bis 500,-- €
22.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	20,-- bis 500,-- €
23.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,-- bis 400,-- €

24.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
24.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,-- bis 400,-- €
24.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	17,-- €
25.	Wasserrecht	
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	20,-- bis 500,-- €
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	20,-- bis 500,-- €
26.	Gaststättenrecht	
26.1	Gestattung (§ 12 GastG), 1. Tag jeder weitere darauf folgende Tag	17,-- € 8,50 €
26.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO), 1. Tag jeder weitere darauf folgende Tag	14,-- € 7,-- €
27.	Polizeirecht	
27.1	Aufforderung zur Entfernung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge	34,-- €
27.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge	65,-- bis 500,-- €, zuzügl Auslagen (Abschlepp-, Transport-, Aufbewahrungs-, Entsorgungskosten u. dgl.)
27.3	Erlaubnis für Feuerwerke, Böllerschießen u.ä.	45,-- bis 200,-- €
28.	Grundstücksanschlussgenehmigungen	
28.1	Kanalanschluss (einschl. Abnahme)	30,-- bis 200,-- €
28.2	Wasseranschluss (einschl. Abnahme)	30,-- bis 200,-- €